

Häusliches Arbeitszimmer: Abzugsfähige Betriebsausgaben nur bei Erfüllung der Aufzeichnungspflichten

| Die **Aufzeichnungspflichten** nach § 4 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bei einem Steuerpflichtigen, der seinen **Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit durch Einnahmen-Überschussrechnung** ermittelt, nur erfüllt, wenn sämtliche Aufwendungen **einzel**n fortlaufend in einem gesonderten Dokument oder Datensatz aufgezeichnet werden. Eine reine Belegsammlung mit Aufaddieren der Positionen nach Abschluss des Veranlagungszeitraums ist nicht ausreichend. Da der Bundesfinanzhof gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Hessen kürzlich **die Revision zugelassen** hat, ist mit einer weiteren Präzisierung der Rechtsprechungsgrundsätze zu rechnen. |

Allgemeines

§ 4 Abs. 5 EStG **schränkt den Abzug für gewisse Betriebsausgaben ein**. So wirken sich z. B. Aufwendungen für **Geschenke** an Geschäftspartner und Kunden nur dann steuermindernd aus, wenn **eine Grenze von 50 EUR** eingehalten wird. Und auch für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer besteht **eine Abzugsbeschränkung**.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen i. S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6b und 7 EStG **einzel**n und **getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen**. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Abs. 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie **besonders aufgezeichnet** sind.

Bei den **Aufzeichnungspflichten** nach § 4 Abs. 7 EStG handelt es sich **um eine zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung** für den Betriebsausgabenabzug. **Bei Verstößen droht das Abzugsverbot**. Dieses Abzugsverbot wird **auch bei einer Gewinnermittlung per Einnahmen-Überschussrechnung** so umgesetzt, dass die betroffenen Aufwendungen dem Gewinn als Betriebseinnahme hinzugerechnet werden.

Häusliches Arbeitszimmer

Nach Ansicht der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, wenn die auf das Arbeitszimmer **anteilig entfallenden Finanzierungskosten im Wege der Schätzung ermittelt** werden und nach Ablauf des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs **eine Aufzeichnung aufgrund der Jahresabrechnung des Kreditinstituts** erfolgt. Entsprechendes gilt für die verbrauchsabhängigen Kosten (z. B. **Wasser- und Energiekosten**). Es reicht aus, **Abschreibungsbeträge einmal jährlich** zeitnah nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs aufzuzeichnen.

MERKE | Beim Abzug der Jahrespauschale (1.260 EUR) bestehen die besonderen Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG nicht.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 13.10.2022, Az. 10 K 1672/19, Rev. BFH: Az. VIII R 6/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 242594; BMF-Schreiben vom 15.8.2023, Az. IV C 6 - S 2145/19/10006 :027, Rz. 25 f.